

Vorlage Nr.: KTB/1999/084		19.11.1999	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	07.12.1999	2

Anregung gem. § 21 KrO NRW des Herrn Hermann Hölscher vom 05.11.1999

Beschlussvorschlag: Der Kreisausschuß nimmt die Anregung des Herrn Hermann Hölscher zur Kenntnis.
Dem Antrag, einen Vertreter des NABU als sachkundigen Einwohner mit beratender Stimme oder als sachkundigen Bürger mit vollem Stimmrecht in den Ausschuss für Landschaftsplanung Umweltfragen und Bauangelegenheiten (ALUBA) zu berufen, wird nicht gefolgt.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Herr Hermann Hölscher hat als 1. Vorsitzender des NABU Kreisverbandes (Naturschutzbund Deutschland) e.V. das als Anlage beigefügte Schreiben übersandt. Dieses Schreiben ist als Anregung gem. § 21 KrO NRW zu werten.

Mit der Anregung wird beantragt, einen Vertreter des NABU als sachkundigen Einwohner mit beratender Stimme oder als sachkundigen Bürger mit vollem Stimmrecht in den Ausschuss für Landschaftsplanung Umweltfragen und Bauangelegenheiten (ALUBA) zu berufen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 22.10.1999 einstimmig die personelle Zusammensetzung des ALUBA beschlossen. Danach ist eine Beteiligung von sachkundigen Einwohnern oder sachkundigen Bürgern als Vertretern

Ämter	Sichtvermerk Amtsleiter	Sichtvermerk Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
01	Gez.		Gez.	Gez.
70	Gez.	Gez.		

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

von Naturschutzverbänden nicht vorgesehen. Diese Verbände bilden allerdings den Landschaftsbeirat, der ebenfalls in der Sitzung des Kreistages am 22.10.1999 neu gewählt worden ist.

Nach den allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der freiwilligen Ausschüsse des Kreistags ist der ALUBA Gesprächspartner für den Landschaftsbeirat und kann bis zu 2 Mitglieder des Landschaftsbeirates zu seinen Beratungen hinzuziehen.

Die grundsätzliche Beteiligung der Naturschutzverbände an der Arbeit des ALUBA ist durch diese Regelung sichergestellt. Eine weitergehende Beteiligung eines einzelnen Verbandes sollte unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung nicht erfolgen.

Gemäß § 21 Absatz 2 KrO NRW i.V.m. § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen ist der Kreisausschuss für die Erledigung von Anregungen i.S.d. § 21 Absatz 1 KrO NRW zuständig.